

KINDERZULAGEN

# Zwanzig Franken

## mehr ab 1. Juli 1994

Einhellig beschloss gestern morgen der Landtag die lineare Erhöhung der Kinderzulagen um zwanzig Franken. Anders als die übrigen, ebenfalls einstimmig verabschiedeten Änderungen der Sozialgesetzgebung, welche am 1. Januar 1995 in Kraft treten, wird die Kindergelderhöhung schon ab 1. Juli 1994 wirksam.

Im Rahmen der ersten Lesung der Abänderungsvorlage über die Familienzulagen im Dezember 1993 schlug VU-Fraktionssprecher Dr. Peter Wolff vor, den Überschuss aus

---

VON GÜNTHER FRITZ

---

dem FAK-Fonds zu einer Erhöhung des Kindergeldes um rund 20 Franken zu verwenden. Diesem Vorschlag schloss sich neben dem FBP-Abgeordneten Werner Ospelt auch der VU-Abgeordnete Karlheinz Ospelt an, indem er meinte, dass die Gelder aus dem Vermögen der FAK entweder für eine Kindergelderhöhung oder dafür hergenommen werden müssten, die Beitragssätze auch in Zukunft so gering als möglich zu halten.

### Regierung hat erfreulich schnell reagiert

Die Regierung hatte auf diese Vorschläge prompt reagiert und dem Landtag zur gestrigen zweiten und dritten Lesung einen entsprechenden, zusätzlichen Änderungsvorschlag zum FAK-Gesetz unterbreitet, der vom Landtag einhellig begrüsst und neben den anderen Änderungen einhellig verabschiedet wurde. Somit wird ab dem 1. Juli dieses Jahres die Regelung wirk-

sam, dass die Kinderzulage für jedes Kind monatlich 210 Franken (seit 1.1.1992 190 Franken) beträgt. Dieser Betrag erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, von derzeit 240 auf 260 Franken. Sobald und solange eine anspruchsberechtigte Person Zwillinge oder mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzulage monatlich 260 Franken (seit 1.1.1992 240 Franken) für jedes Kind. Stirbt eines dieser zulagenberechtigten Kinder, so bleibt der erhöhte Ansatz für die verbleibenden Kinder bestehen.

Der FBP-Abgeordnete Werner Ospelt begrüsst gestern im Landtag die lineare Erhöhung von 20 Franken. Die ausgezeichnete FAK-Finanzlage lasse dies durchaus zu. Gerade im Jahr der Familie sei dieser Regierungsvorschlag als positives Signal im Sinne der Förderung der Familie als Keimzelle des Staates zu werten. Auch VU-Fraktionssprecher Dr. Peter Wolff verdankte der Regierung ausdrücklich den umgehend erfolgten Änderungsvorschlag. Ausserdem erkundigte er sich nach den Auswirkungen der Kindergelderhöhung und der gleichzeitigen Herabsetzung des Beitragssatzes bei der FAK von bisher 2,5 auf 2,2 Prozent. Regierungsrat Dr. Michael Ritter meinte dazu, dass nach Angaben der FAK-Anstalt im Jahre 1995 die Einnahmen und Ausgaben sich etwa im Gleichgewicht halten werden und dass nicht damit zu rechnen sei, dass das Vermögen stark zurückgehe. Seitens der Regierung sicherte Sozialminister Dr. Ritter zu, dass die Regierung dem Landtag selbstverständlich Bericht erstatten werde, noch bevor das Vermögen der Anstalt auf Ende eines Kalenderjahres nicht die Höhe der in diesem Jahr aufgewendeten Jahresausgabe erreichen würde, und



*Einhellig verabschiedete gestern der Landtag verschiedene Änderungen der Sozialgesetzgebung, insbesondere die lineare Erhöhung der Kinderzulagen um zwanzig Franken. (Foto: A. Kieber)*

damit gemäss der gestern verabschiedeten Gesetzesänderung das Land der Anstalt den entsprechenden Differenzbetrag ersetzen müsste.

Der FBP-Abgeordnete Werner Ospelt kritisierte überdies die geltende Sozialgesetzgebung in bezug auf Ungerechtigkeiten, die im Falle des Todes einer Mutter entstünden. Für eine Frau seien jene Jahre, in denen sie unter Verzicht auf ihre Erwerbstätigkeit die Kinder erzogen habe, «verlorene Jahre», die nicht angerechnet werden, so dass die Kinder nur eine minimale Mutterwaisenrente erhielten. Sozialminister Dr. Ritter sicherte zu, dass auch in Liechtenstein im Zuge der schweizerischen 10. AHV-Revision an der Beseitigung dieser Ungerechtigkeit gearbeitet werde. Die

Erziehungsarbeit soll in Zukunft angerechnet werden.

#### Übrige Änderungen der Sozialgesetzgebung

Die übrigen Änderungen der Sozialgesetzgebung, die gestern einhellig verabschiedet wurden, treten am 1. Januar 1995 in Kraft. So werden der Beitragssatz der IV und der FAK nicht mehr wie bisher in Prozenten des AHV-Beitrages, sondern von diesem unabhängig in Prozenten der Einkommenssumme festgesetzt. Der IV-Beitragssatz wird von bisher 0,76 auf 1,0 Prozent erhöht, während der FAK-Beitragssatz von 2,5 auf 2,2 Prozent gesenkt wird. Die Gesetzesänderungen haben eine Entlastung von 0,1818 Prozent des beitragspflichtigen Lohn- bzw. Erwerbseinkommens für die Arbeitgeber zur Folge.